




Informationen Sozialdienst

- **Anmeldung**

Sie können sich persönlich oder telefonisch beim Sozialdienst Birmensdorf, Eingang B, melden und das Gesuchformular abholen, resp. bestellen.

Telefon 	Sekretariat	044 / 739 12 04
Öffnungszeiten	Montag	08.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00 Uhr
	Dienstag-Donnerstag	08.00 – 12.00 / 13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag	07.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

- **Anspruch**

Sie haben Anspruch auf Beratung und evtl. finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Birmensdorf, wenn sie ihren dauerhaften Aufenthalt in Birmensdorf haben und sich in einer Notlage befinden.

- **Hilfeleistung**

- Beratung in persönlicher, finanzieller und rechtlichen Angelegenheiten
- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Vermittlung sozialer, medizinischer, therapeutischer und juristischer Hilfe
- Finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder, fehlen oder nicht genügen. Berechnungsgrundlage ist das soziale Existenzminimum nach gesetzlichen Richtlinien.

- **Ziel**

Wir unterstützen Sie darin, ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialdienstes erfolgt stets als "Hilfe zur Selbsthilfe" und ist ihrer Situation individuell angepasst.

- **Ihre Rechte**

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag für wirtschaftliche Sozialhilfe bei Ihrer Gemeinde einreichen, muss dieser von der Gemeinde beantwortet werden.

Gegen einen schriftlichen Ablehnungsentscheid können Sie innert 30 Tagen Einsprache bei der zuständigen Einspracheinstanz erheben (siehe Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsentscheid).

Als unterstützende Person haben Sie - gestützt auf das Datenschutzgesetz - das Recht, Einsicht in die über Sie gespeicherten Daten zu nehmen.

Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der Gemeinde Birmensdorf dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) auf Bundesebene notwendig sind.

- **Ihre Pflichten**

- **Auskunfts- und Meldepflicht**

Die Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Gestützt auf § 18 SHG und § 28 SHV müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Wohnverhältnisse (Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen) sofort und unaufgefordert bekannt geben. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen von dritter Seite ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin, der registrierten Partnerin/des registrierten Partners sowie der minderjährigen Kinder, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

Hinweis: Die Gemeinde Birmensdorf ist verpflichtet, Ihrer Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche, die Sie Dritten gegenüber haben, regelmässig zu überprüfen. Zu diesem Zweck holen Sie zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der SVA Zürich routinemässig Ihren individuellen AHV-Kontoauszug ein.

Ferien oder Auslandsaufenthalte sind Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien.

- **Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit**

Wer Sozialhilfe erhält, muss alles in seiner Kraft Stehende tun, um seine persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet. In diesem Zusammenhang können Sie zur Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen an die Gemeinde Birmensdorf abzutreten.

Gemäss §2 SHG (Sozialhilfegesetz Kanton Zürich) gehen andere gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe vor. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht muss die unterstützte Person mögliche gesetzliche Leistungen geltend machen. Wird die Mitwirkungspflicht nicht wahrgenommen, ist der Grundbedarf ab Folgemonat um 15% zu kürzen.

- **Befolgen von Auflagen und Weisungen**

Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind gemäss § 21 SHG und § 23 SHV zu befolgen. Die Auflagen können z.B. die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die aktive Teilnahme an einer Integrationsmassnahme beinhalten. Werden solche Anordnungen missachtet, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen im Umfange der situationsbedingten Leistungen und bis zu 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt und bei fehlendem Nachweis der Notlage allenfalls sogar eingestellt werden (§ 24 SHV).

- **Rückerstattungspflicht**

Gestützt auf § 27 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die für sich und den Ehepartner/die Ehepartnerin sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn die unterstützten Personen rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten oder falls sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Dies gilt auch bei registrierten Partnerschaften.

Wer rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (wie Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Renten der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Pensionskassen, Leistungen des Amtes für Zusatzleistungen etc.) oder von Dritten zugesprochen erhält, hat die Sozialhilfeleistungen entsprechender Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe zurückzuerstatten (§27 Abs. 1 lit. a SHG).

Rückerstattungspflichtig sind unterstützte Personen, die aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG). Soweit die günstigen Verhältnisse auf eigenem Erwerbseinkommen beruhen, sind Unterstützungsleistungen nur zurückzuerstatten, wenn die günstigen Verhältnisse derart sind, dass ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint.

Ferner ist die unterstützte Person gemäss § 27 Abs. 1 lit. c SHG verpflichtet, die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte (z.B. Haus- oder Stockwerkeigentum, das selber bewohnt wird, und sonstige Vermögenswerte) durch Verkauf nachträglich liquid werden. Gestützt auf § 28 SHG kann die Rückerstattung von ausgerichteten Unterstützungsleistungen im Fall des Todes der unterstützten Person auch gegenüber deren Nachlass geltend gemacht werden.

- **Verwandtenunterstützungspflicht**

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder/Eltern/Enkel/Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB).

Werden öffentliche Unterstützungsleistungen bezogen, prüft der Sozialdienst eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

- **Unrechtmässiger Leistungsbezug und Strafbestimmungen**

Wer Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder für andere als von der Behörde festgelegten Zwecke verwendet und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss, hat gemäss § 26 SHG die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten. Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird zudem als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt.

Der Sozialdienst ist berechtigt - bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug - die gemachten Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und im Rahmen von § 27 SHV auch Auskünfte bei Dritten einzuholen. Dies schliesst eine Überprüfung durch einen Sozialdetektiv mit ein.

Gemäss § 48a SHG wird mit Busse bestraft, wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt.

- **Praktische Hinweise**

- *Rechtzeitige Kontaktaufnahme*

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialdienst der Gemeinde Birmensdorf, der Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten kann. Versuchen Sie nicht, ihre finanzielle Notlage mit Kleinkrediten zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

- *Unterlagen mitbringen*

Zum ersten Gespräch und den allfälligen folgenden Kontakten mit ihrer Sozialarbeiterin/ ihrem Sozialarbeiter nehmen Sie bitte Ihre Ausweispapiere und alle Unterlagen mit, die Ihre persönliche und finanzielle Situation belegen. Dies ermöglicht, Ihnen die nötige Hilfe rasch zukommen zu lassen.

- **Unsere ethisch moralischen Grundsätze**

Folgenden sozialen Werten sind wir verpflichtet:

- Solidarität
- Eigenverantwortlichkeit der hilfesuchenden Personen
- Rechtsgleichheit
- Verpflichtung zur Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft gegenüber schwächeren Mitgliedern